



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

1

214/13

Sitzungsvorlage

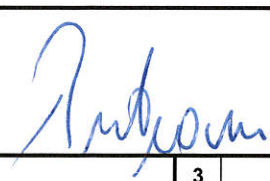
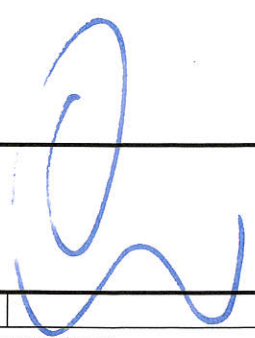
Datum: 21.06.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadttrat	öffentlich	17.07.2013	
2.				
3.				
4.				

Neufassung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 28.04.2010 (Vorlage 081/10) eine Neufassung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler sowie am 10.11.2010 (Vorlage 337/10) und 26.09.2012 (Vorlage 246/12) jeweils Änderungssatzungen beschlossen.

Die derzeit geltende Satzung enthält – bezogen auf die Personalkosten – in § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Regelung über den Beginn der Einsatzzeit. Hiernach beginnt die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 der Satzung mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

Was den Beginn der Einsatzzeit anbelangt, weicht diese Regelung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ab, wonach die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Gerätehaus abwesend sind, berechnet werden.

Die unterschiedlichen Regelungen zum Beginn der Einsatzzeit haben zwar in der Vergangenheit bislang im Rahmen der Geltendmachung von Kosten- /Entgeltsatz für entsprechende Einsätze nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Jedoch kann die bisherige Regelung, die eingesetzten Dienstkräfte bereits ab dem Zeitpunkt der Alarmierung und damit vor dem eigentlichen Einsatz abzurechnen, in Einzelfällen und bei längeren Anfahrtswegen zur Wache bzw. zum Gerätehaus zu nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen. Insoweit empfiehlt es sich – auch aus Gründen der besseren Verständlichkeit für den betroffenen Bürger – die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 an die Regelung des § 6 Abs. 1 der Satzung anzupassen.

Dies hat nicht zuletzt ein Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen gezeigt.

Losgelöst davon dient eine solche Vereinheitlichung der Satzungsregelungen im oben beschriebenen Sinne aber auch einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Kosten-/Entgelterhebung.

Anlässlich der Neufassung der Satzung sind zudem die Regelungen des § 2 Ziffern 4 und 5 an den derzeit geltenden Gesetzestext des § 41 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung (FSHG) angepasst worden.

II. Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die Erträge werden bei dem Produkt „021261501 – Brandschutz/Brandbekämpfung“ unter dem Sachkonto „43212300 – Gebühren für Hilfeleistungen“ verbucht. Ansatz: 200.000,00 EUR.

Veränderungen gegenüber den Vorjahren sind aufgrund der Neufassung allenfalls marginal zu erwarten.

**Satzung
über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Eschweiler vom**

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Kostenersatz und Entgelte

**§ 1
Grundsatz**

(1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehrei-gener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

**§ 3
Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 4
Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsät-

zen berechnet.

(2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

§ 5 Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zu dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber wird jede angefangene weitere Viertelstunde gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif berechnet.

(3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00€.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

(1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneten öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Teil II: Verdienstausschlag

§ 12 Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

(1) Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale werden 30,00 Euro je Stunde festgelegt.

(2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von

montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie
samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr

festgesetzt.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde
------------	----------	---

1 Personal, jeweils ohne Rücksicht auf den Dienstgrad

1.1	Freiwillige Kräfte	5,15 €
1.2	Hauptamtliche Kräfte, mittlerer Dienst	11,75 €
1.3	Hauptamtliche Kräfte, gehobener Dienst	14,50 €
1.4	Brandsicherheitswache, je Freiw. Kraft	5,15 €

2 Fahrzeuge

2.1	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	3,40 €
2.2	Drehleiter	16,86 €
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut (RW, GW-G)	10,70 €
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	7,36 €
2.5	Mannschaftswagen (MTW)	9,96 €
2.6	Logistikfahrzeuge (GW-L, WLF)	3,19 €

3	Ölsperren	26,00 € je angef. Tag
---	-----------	-----------------------

4	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der 2-fache Betrag zu Tarif-Nr. 2 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.	
---	---	--

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .07.2013

Bertram
Bürgermeister